

Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Borken-Süd“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Einwender 1				
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrücke“	Der Einwender bittet darum, dass in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen unter 2.2.2 auch der südliche Bereich der Bocholter Aa als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen ist. Im Bebauungsplan HO 4 der Stadt Borken von 1978 ist der Landschaftsschutz eingetragen. Es wird darum gebeten, dies zu übernehmen. Die Bocholter Aa sollte gerade im Bereich des angrenzenden Pröbstingsees einen besonderen Schutz erhalten.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Siehe Ö54.	P1
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen	Der Einwender bittet darum, die Allee / Baumreihe an der südöstlichen Seite der Straße „An der Ölmühle“ (2.4.104) unter Kapitel 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als Pflege einer Allee zusätzlich neu aufzuführen: „5.4.15 Pflege einer Allee ‚An der Ölmühle‘ ‚Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.“ Die Ölmühle ist eine jahrhundertealte markante Allee im Ortsteil Marbeck, die es zu erhalten gilt. Stellenweise sind Eichen nachgepflanzt worden.“ Dies sollte in Zukunft in den Lücken ebenso erfolgen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Folgende Ziffer wird in Plantext und -karte aufgenommen: 5.4.15 Pflege einer Allee an der Straße „An der Ölmühle“ <i>Gemarkung: Marbeck Flur: 6 Flurstück: 48 Flur: 7 Flurstücke: 210, 220, 268, 269</i> <i>Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.</i> <i>Erläuterung: Es handelt sich um eine Allee an der Straße „An der Ölmühle“, die an der Grenze zum Landschaftsplan „Heiden“ verläuft. Ein Teil der Allee befindet sich auf Heidener Gemeindegebiet. Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.</i>	P2

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			2. Die Argumentation des Einwenders ist nachvollziehbar. Die Umsetzung der Maßnahme kann auf öffentlicher Fläche erfolgen.	
Einwender 2				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Döringbach“	Der Einwender erhebt Bedenken bzw. Widerspruch gegen die Festsetzung seiner Grundstücke Gemarkung Marbeck, Flur 1 Flurstück 103 als Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4 „Döringbach“. Die Fläche ist für Windkraftanlagen vorübergehend als Acker stillgelegt worden. Eine regelmäßige Bearbeitung und Pflege der Fläche im Sinne einer Ackerfläche erfolgt. Dem Einwender wurde die Zusage seitens der Investoren gegeben, dass die Fläche nach Rückbau der Windkraftanlagen wieder in Richtung Ackernutzung erfolgen kann. Dieses bittet der Einwender bei der Bearbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Dem Einwender ist daran gelegen, dass die Fläche nicht Teil des vg. Landschaftsschutzgebietes wird.	1. Die Bedenken und der Widerspruch werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Aufnahme des genannten Grundstückes in das Landschaftsschutzgebiet ist u.a. aufgrund der planerischen Vorgaben aus dem Regionalplan Münsterland fachlich geboten. Darüber hinaus liegt die Fläche in einer Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung laut Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW. Die im Landschaftsplan enthaltenen Verbote, Grünland umzuwandeln bzw. Gehölze zu beseitigen, sind zur Umsetzung des Schutzzweckes erforderlich. Als Kompensation für die Errichtung der Windkraftanlagen wurde auf dem Grundstück eine Umwandlung in Grünland und auf einem Teil der Fläche die Anlage einer Streuobstwiese sowie von Hecken festgeschrieben. Eine Wiederaufnahme der Ackernutzung nach einem möglichen späteren Rückbau der Windenergieanlagen steht zurzeit ohnehin das Dauergrünlandumwandelungsverbot aus § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW entgegen. Zudem ist die beschriebene Kompensationsfläche ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG, dessen Beseitigung nach § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.	P3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Einwender 3				
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Am 05.07.2018 beantragten die Einwender bei dem Kreis Borken die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Marbeck, Flur 15, Flurstück 19.</p> <p>Der Kreis Borken lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 22.01.2019 (Az: 63-02228-2018-ag) ab und berief sich dabei sowohl auf den Flächennutzungsplan der Stadt Borken als auch auf die aktuell gültige Landschaftsschutzverordnung, die in dem betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Isselquelle-Tiergarten Raesfeld“ vorsieht, diesbezüglich aber keine individuelle Festlegung eines Schutzzwecks enthält. Die Einwender haben sich mit Verpflichtungsklage vom 13.02.2019 an das Verwaltungsgericht Münster gewandt, um dort die Erteilung des beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zu erreichen. Sie halten sowohl den FNP der Stadt Borken als auch die Landschaftsschutzverordnung für unwirksam. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nicht ergangen.</p> <p>Der sich derzeit in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung befindliche Entwurf des Landschaftsplans Borken-Süd sieht unter Nr. 2.2.3 die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ vor. Der Standort der durch die Einwender geplanten WEA befindet sich innerhalb dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dort soll gemäß Nr. 2.2 C 1) das Verbot bestehen, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten. Von diesem Gebot ausgenommen sind gemäß Nr. 6 1) „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den fachlichen Vorgaben des Regionalplanes Münsterland, der dort einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darstellt. Zudem sind in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet zahlreiche Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sowie schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW ausgewiesen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes und liegen nicht in dessen Randbereich. Verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Hervorzuheben ist z.B. der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung. Es finden sich noch historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Weiterhin ist ein historisches Wegenetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen vorhanden. Hinzu kommen als gliedernde Elemente Hecken, Wallhecken und Waldbestände. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Das Schutzgebiet stellt sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt wird. Dieser Unterschied in der Siedlungsdichte kann dem Hinweis am Ende der Eingabe entgegen gehalten werden. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden 	P4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>der -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“. Da sich der Standort der durch die Einwender geplanten WEA außerhalb der Konzentrationszonen für WEA gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Borken befindet, fällt dieses Bauvorhaben damit nicht unter die vorgesehene Ausnahnevorschrift der Nr. 6 1).</p> <p>Die Einwender vermögen nicht zu erkennen, dass sich der Standort der geplanten WEA als besonders schützenswert darstellt, sodass sie beantragen, diesen aus der Schutzgebietskulisse des LSG „Kulturlandschaft südliches Borken“ auszunehmen. Es ist vorliegend nicht erkennbar, dass die in Nr. 2.2.3 B aufgeführten Schutzzwecke an dem genannten Standort einschlägig sind.</p> <p>So befindet sich der geplante WEA-Standort auf offener Flur; er tangiert damit gerade nicht die als zentrale Eckpfeiler einer Schutzwürdigkeit aufgeführte Erhaltung der Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich der geplante WEA-Standort in der Nähe der Windparks Heiden-Schlickbrook und Raesfeld-Erle befindet, die in einem vergleichbaren Landschaftsraum außerhalb der Gebietskulisse des LSG gelegen sind. Eine höhere Schutzwürdigkeit des Standortes der von unserer Mandatschaft geplanten WEA ist aber gerade nicht erkennbar; vielmehr stellt sich diese als Erweiterung des bestehenden Windparks Raesfeld-Erle dar.</p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass mögliche Einwirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild durch umliegende Waldflächen des Standortes erheblich abgemildert werden. So wird durch die vorhandenen Wald- und Baumstrukturen, die sich in der</p>	<p>Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen sind unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der Münsterländer Parklandschaft. Im Übrigen besteht in der Örtlichkeit seit fast 50 Jahren ein Landschaftsschutzgebiet, was zur Erhaltung dieses wertvollen Charakters maßgeblich beigetragen hat. Seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung ist keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt. Zudem erfüllt das Schutzgebiet gerade in dem betroffenen Bereich eine wichtige Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Haart Venn“, festgesetzt durch den Landschaftsplan „Raesfeld“. Dieses Schutzgebiet liegt nur 180 m vom potentiellen Anlagenstandort entfernt. Nach alledem ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch auf den vom Einwender genannten Flächen angemessen und erforderlich.</p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>subjektiven Wahrnehmung durchaus positiv auf den WEA-Standort auswirken können, einer Überformung des Landschaftsbildes erfolgreich entgegengewirkt.</p> <p>Nur am Rande sei auf Folgendes hingewiesen: Es überrascht, dass mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf vornehmlich die „vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ erhalten und entwickelt werden soll. So ist nicht erkennbar, inwieweit sich der Bereich des vorliegenden Landschaftsschutzgebiets von den nicht unter Landschaftsschutz gestellten Teilen des Außenbereichs anderer Münsterländer Kommunen abhebt, die ebenfalls typische Merkmale der Münsterländer Parklandschaft aufweisen. Worin gerade eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ liegen soll, wird mit dem Entwurf des Landschaftsplanes jedenfalls nicht deutlich.</p>		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
6	Ausnahmen	<p>Unter Nr. 6 (1) des Entwurfs des Landschaftsplans findet sich die bereits oben erwähnte Ausnahmegesetzgebung für WEA, die allerdings nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes Geltung haben soll. Sollte diese Ausnahmegesetzgebung in der geplanten Fassung in Kraft treten, so würde sich der Landschaftsplan insoweit als abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam darstellen (zu einem vergleichbaren Fall im Kreis Recklinghausen s. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.04.2015 – 8 K 1399/13).</p> <p>So berücksichtigt die geplante Ausnahmegesetzgebung die Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausreichend, indem sie gerade keine Ausnahmen für WEA außerhalb von Konzentrationszonen zulässt. Die Privilegierung von WEA besteht nämlich dann für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde, wenn diese entweder keine Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgelegt hat oder wenn sich eine solche Planung als unwirksam darstellt. Für solche Fälle greift die Ausnahme nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans aber gerade nicht ein. Vorliegend ist von der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Borken auszugehen, sodass gerade keine wirksame Konzentrationsflächenplanung für WEA besteht. Der vorliegende Landschaftsplan würde damit dazu führen, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich der Stadt außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und Vorranggebiete des Regionalplans faktisch blockiert wäre. Eine Kontingentierung von WEA-Standorten kann aber nur eine gemeindliche Flächennutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die angesprochene Formulierung der Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen ist in allen aktuellen Landschaftsplänen des Kreises Borken enthalten und hat sich in der Praxis bewährt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen ist das gemeindliche Instrument zur Steuerung der Windenergienutzung. Für diese regelmäßige Situation ist die im Landschaftsplan enthaltene Ausnahmeregelung praktikabel und angemessen. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergie-Zonen macht bzw. machen kann, bietet der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfall-Situationen. Im Übrigen weist dieser Landschaftsplan lediglich rund 45% des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet aus. Der Vorwurf einer flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz trifft somit nicht zu. 	P5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Abs. 3 S. 3 BauGB erreichen, wenn sie der Windenergie gleichzeitig nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts substanziellen Raum einräumt. Dieses Prinzip würde außer Kraft gesetzt, wenn es mit der praktisch flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz möglich wäre, die Errichtung von WEA innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu blockieren.</p> <p>Diese Thematik spielt vorliegend eine entscheidende Rolle, da die Einwender die Errichtung einer WEA im Außenbereich der Stadt Borken planen und davon ausgeht, dass sich die aktuelle Konzentrationszonenplanung der Stadt Borken als unwirksam darstellt, womit wieder der gesamte Außenbereich für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Die Einwender könnten damit nach der vorliegenden Entwurfsfassung des Landschaftsplans nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans kommen.</p> <p>Die geplante Ausnahmeregelung widerspricht also der gesetzgeberischen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und läuft der Erreichung der Klimaziele nach dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie der staatlich gewollten Energiewende entgegen. Sie ist deshalb insoweit zu modifizieren, als der Satzteil „Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“ zu streichen ist.</p> <p>Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Einwender im Rahmen der Realisierung der von ihnen geplanten WEA dafür Sorge tragen werden, dass so</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>wenige Eingriffe in den Naturhaushalt wie möglich vorgenommen werden. Dabei wird auf jeden Fall die Schutzwürdigkeit von alten, gewachsenen Vegetationsstrukturen berücksichtigt. Ökologische Belange werden intensiv mit der UNB des Kreises Borken abgearbeitet; es besteht z.B. über das Ersatzgeld ein operabler Ansatz, um etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu kompensieren.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen des weiteren Planungsprozesses gebeten.</p>		
--	--	---	--	--

Einwender 4

2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Bei den Einwendern handelt es sich um Flächeneigentümer eines Areals im südwestlichen Stadtgebiet Borkens, die sich 2011 zusammengeschlossen haben, um einen Bürgerwindpark mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerschaft zu realisieren und zu betreiben. Ebenfalls werden die Eigentümergeinschaften im Deepschlatt sowie Lanzenhagen mitvertreten, sodass im Namen von über 80 Borkener und Raesfelder Bürger gesprochen wird.</p> <p>Am 30.08.2016 beantragten die Einwender bei dem Kreis Borken die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Gemarkung Rhedebrügge, Flur 114, Flurstück 62, Gemarkung Westenborken, Flur 6, Flurstück 83, Gemarkung Grütlohn, Flur 8, Flurstück 69, und Gemarkung Westenborken, Flur 8, Flurstück 24. Die beantragten Standorte der WEA ergeben sich aus dem diesem Schreiben beigefügten Übersichtsplan. Der Kreis Borken lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 05.09.2018 (Az: 63-02562/2016-wolt) ab und berief sich dabei so-</p>	<p>1. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt den fachlichen Vorgaben des Regionalplanes Münsterland, der dort einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darstellt. Zudem sind in dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet zahlreiche Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sowie schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW ausgewiesen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes und liegen nicht in dessen Randbereich.</p> <p>Verschiedene kulturlandschaftliche Besonderheiten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Hervorzuheben ist z.B. der Erhaltungszustand der historisch gewachsenen Nutzungsstrukturen wie die Wald-Acker-Grünland-Verteilung. Es finden sich noch historisch bedingte Siedlungsformen, insbesondere Einzelhöfe. Weiterhin ist ein historisches We-</p>	P6
-------	---	---	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>wohl auf den Flächennutzungsplan der Stadt Borken als auch auf die aktuell gültige Landschaftsschutzverordnung, die in dem betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Isselquelle-Tiergarten Raesfeld“ vorsieht, diesbezüglich aber keine individuelle Festlegung eines Schutzzwecks enthält. Die Einwender haben sich mit Verpflichtungsklage vom 06.09.2018 an das Verwaltungsgericht Münster gewandt, um dort die Erteilung des beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zu erreichen. Sie halten sowohl den FNP der Stadt Borken als auch die Landschaftsschutzverordnung für unwirksam. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nicht ergangen.</p> <p>Der sich derzeit in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung befindliche Entwurf des Landschaftsplans Borken-Süd sieht unter Nr. 2.2.3 die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets „Kulturlandschaft südliches Borken“ vor. Die Standorte der durch unsere Mandantschaft geplanten WEA befinden sich innerhalb dieses geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dort soll gemäß Nr. 2.2 C 1) das Verbot bestehen, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten. Von diesem Gebot ausgenommen sind gemäß Nr. 6 1) „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“. Da sich der Standort der durch unsere Mandantschaft geplanten WEA außerhalb der Konzentrationszonen für WEA gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Borken befindet, fällt dieses Bauvorhaben damit nicht unter die vorgesehene Ausnahmevorschrift der Nr. 6 1).</p> <p>Die Einwender vermögen nicht zu erkennen, dass sich der Standort der geplanten WEA als besonders schüt-</p>	<p>genetz mit Verbindungsstraßen und Wirtschaftswegen vorhanden. Hinzu kommen als gliedernde Elemente Hecken, Wallhecken und Waldbestände. Diese Merkmale mit hoher Wertigkeit prägen den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Das Schutzgebiet stellt sich demnach als gut strukturierter Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar, der insbesondere durch seine siedlungsarme Struktur geprägt wird. Dieser Unterschied in der Siedlungsdichte kann dem Hinweis am Ende der Eingabe entgegen gehalten werden. Landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zwischen aufgelockert liegenden Waldflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen sind unverzichtbarer Bestandteil des Erscheinungsbildes der Münsterländer Parklandschaft.</p> <p>Im Übrigen besteht in der Örtlichkeit seit fast 50 Jahren ein Landschaftsschutzgebiet, was zur Erhaltung dieses wertvollen Charakters maßgeblich beigetragen hat. Seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung ist keine landschaftsästhetische Entwertung des Gebietes erfolgt.</p> <p>Nach alledem ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch auf den vom Einwender genannten Flächen angemessen und erforderlich.</p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>zenswert darstellt, sodass hiermit beantragt wird, diesen aus der Schutzgebietskulisse des LSG „Kulturlandschaft südliches Borken“ auszunehmen. Es ist vorliegend nicht erkennbar, dass die in Nr. 2.2.3 B aufgeführten Schutzzwecke an dem genannten Standort einschlägig sind.</p> <p>So befinden sich die geplanten WEA-Standorte auf offener Flur; sie tangieren damit gerade nicht die zentrale Eckpfeiler einer Schutzwürdigkeit aufgeführte Erhaltung der Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen. Wir weisen ferner darauf hin, dass mögliche Einwirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild durch umliegende kleinteilige Waldflächen des Standortes erheblich abgemildert werden. So wird durch die vorhandenen Wald- und Baumstrukturen, die sich in der subjektiven Wahrnehmung durchaus positiv auf den WEA-Standort auswirken können, einer Überformung des Landschaftsbildes erfolgreich entgegen gewirkt.</p> <p>Einen überdurchschnittlichen Wert der vorherrschenden Landschaft kann an den Standorten der vier geplanten WEA nicht erkannt werden. Die geplante Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erscheint willkürlich. Die von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet erfassten Bereiche erscheinen nämlich keinesfalls schützenswerter als die außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets befindlichen Teilräume.</p> <p>Nur am Rande sei auf Folgendes hingewiesen: Es überrascht, dass mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf vornehmlich die „vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft“ erhalten und entwickelt werden soll. So ist nicht erkennbar, inwieweit sich der</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		Bereich des vorliegenden Landschaftsschutzgebiets von den nicht unter Landschaftsschutz gestellten Teilen des Außenbereichs der Stadt Borken sowie anderer Münsterländer Kommunen abhebt, die ebenfalls typische Merkmale der Münsterländer Parklandschaft aufweisen. Worin gerade eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes „Kulturlandschaft südliches Borken“ liegen soll, wird mit dem Entwurf des Landschaftsplanes jedenfalls nicht deutlich.		
6	Ausnahmen	<p>Unter Nr. 6 (1) des Entwurfs des Landschaftsplans findet sich die bereits oben erwähnte Ausnahmegesetzvorschrift für WEA, die allerdings nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes Geltung haben soll. Sollte diese Ausnahmegesetzvorschrift in der geplanten Fassung in Kraft treten, so würde sich der Landschaftsplan insoweit als abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam darstellen (zu einem vergleichbaren Fall im Kreis Recklinghausen s. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.04.2015 – 8 K 1399/13).</p> <p>So berücksichtigt die geplante Ausnahmegesetzvorschrift die Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf die Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausreichend, indem sie gerade keine Ausnahmen für WEA außerhalb von Konzentrationszonen zulässt. Die Privilegierung von WEA besteht nämlich dann für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde, wenn diese entweder keine Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgelegt hat oder wenn sich eine solche Planung als unwirksam darstellt. Für solche Fälle greift die Ausnahme nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die angesprochene Formulierung der Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen ist in allen aktuellen Landschaftsplänen des Kreises Borken enthalten und hat sich in der Praxis bewährt. Die Ausweisung von Konzentrationszonen ist das gemeindliche Instrument zur Steuerung der Windenergienutzung. Für diese regelmäßige Situation ist die im Landschaftsplan enthaltene Ausnahmeregelung praktikabel und angemessen. Selbst wenn eine Kommune keinen Gebrauch von der Ausweisung von Windenergie-Zonen machen bzw. machen kann, bietet der Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten Regelungsmöglichkeiten im Wege der Erteilung einer Befreiung für solche atypischen Einzelfall-Situationen. 3. Im Übrigen weist dieser Landschaftsplan lediglich rund 45% des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet aus. Der Vorwurf einer flächendeckenden Unterschützstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz trifft somit nicht zu. 	P7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Landschaftsplans aber gerade nicht ein. Vorliegend ist von der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Borken auszugehen, sodass gerade keine wirksame Konzentrationsflächenplanung der WEA besteht. Der vorliegende Landschaftsplan würde damit dazu führen, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich der Stadt außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und Vorranggebiete des Regionalplans faktisch blockiert wäre. Eine Kontingentierung von WEA-Standorten kann aber nur eine gemeindliche Flächenutzungsplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreichen, wenn sie der Windenergie gleichzeitig nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts substanziellen Raum einräumt. Dieses Prinzip würde außer Kraft gesetzt, wenn es mit der praktisch flächendeckenden Unterschutzstellung des gemeindlichen Außenbereichs unter Landschaftsschutz möglich wäre, die Errichtung von WEA innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu blockieren.</p> <p>Diese Thematik spielt vorliegend eine entscheidende Rolle, da die Einwender die Errichtung von vier WEA im Außenbereich der Stadt Borken planen und davon ausgehen, dass sich die aktuelle Konzentrationszonenplanung der Stadt Borken als unwirksam darstellt, womit wieder der gesamte Außenbereich für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Unsere Mandantschaft könnte damit nach der vorliegenden Entwurfsfassung des Landschaftsplans nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Nr. 6 (1) dritter Spiegelstrich des Entwurfs des Landschaftsplans kommen.</p> <p>Die geplante Ausnahmeregelung widerspricht also der gesetzgeberischen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und läuft der Erreichung der</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Klimaziele nach dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie der staatlich gewollten Energiewende entgegen. Sie ist deshalb insoweit zu modifizieren, als der Satzteil „Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplanes oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes“ zu streichen ist.</p> <p>Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Einwender im Rahmen der Realisierung der von ihr geplanten WEA dafür Sorge tragen werden, dass so wenige Eingriffe in den Naturhaushalt wie möglich vorgenommen werden. Dabei wird auf jeden Fall die Schutzwürdigkeit von alten, gewachsenen Vegetationsstrukturen berücksichtigt. Ökologische Belange werden intensiv mit der UNB des Kreises Borken abgearbeitet; es besteht z.B. über das Ersatzgeld ein operabler Ansatz, um etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu kompensieren.</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Auftrag unserer Mandantschaft bereits im Jahr 2015 Kartierungen von Brut- und Rastvögeln in dem Bereich des geplanten Windparks durchgeführt wurden, welche verdeutlichen, dass hier auch keine genehmigungshemmenden Vorkommen geschützter Vogelarten existieren.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen des weiteren Planungsprozesses gebeten.</p>		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.